

Häufig gestellte Fragen
rund um das Thema
Unterbrechung der Anschlussnutzung,
wenn davon gleichfalls die Einspeisung einer
Erzeugungsanlage betroffen ist

Stand 01.04.2024

Inhalt

1.	Warum erfolgt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) und warum ist meine Einspeisung betroffen?	3
1.1.	Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten.....	3
1.2.	Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Netzbetreibers	3
2.	Warum wird nicht nur die Stromentnahme an der Messeinrichtung unterbrochen?	3
3.	Darf der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen, wenn gleichfalls die Einspeisung einer Erzeugungsanlage betroffen ist?	3
4.	Wann wird die Unterbrechung (Sperrung) wieder aufgehoben?	3
5.	Was passiert mit meiner Einspeisevergütung?	4
6.	Wie kann ich zukünftig eine Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) vermeiden?	4
6.1.	Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten.....	4
6.2.	Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Netzbetreibers	4

1. Warum erfolgt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) und warum ist meine Einspeisung betroffen?

1.1. Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

Von Ihrem Stromlieferanten liegt uns ein Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) für die Stromentnahme vor. Diesen Auftrag zur Sperrung muss der Netzbetreiber durchführen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung erfolgt in der Regel an Ihrer Messeinrichtung und wirkt sich somit auch auf die Möglichkeit der Einspeisung über diese Messeinrichtung aus.

1.2. Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Netzbetreibers

Eine Unterbrechung der Anschlussnutzung ist bei Zuwiderhandlungen das letzte Mittel, um eine sichere Stromversorgung aufrecht zu erhalten. Einer Unterbrechung geht mindestens eine Aufforderung voraus, die Gründe für die Unterbrechung abzustellen. Beseitigen Sie die Gründe nicht, wird die Unterbrechung durchgeführt, um missbräuchliche Handlungen zu unterbinden.

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung ist erforderlich, wenn beispielsweise einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- a) Die Erlaubnis zum Betreiben der Erzeugungsanlage wurde vom Netzbetreiber nicht erteilt oder entzogen und somit die Unterbrechung erforderlich, um z. B. weitere Schäden am Netz oder für Dritte zu verhindern.
- b) Die bauliche Beschaffenheit der Anlage (z. B. technische Mängel) stellt eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen dar.
- c) Um die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- d) Wird die Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Beispielsweise, wenn fällige Forderungen aus dem Netznutzungsvertrag nicht bezahlt werden.
- e) Für Ihre Stromentnahme besteht kein Lieferverhältnis mit einem Stromlieferanten. Damit sind Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber nicht berechtigt Strom aus dem Netz zu entnehmen.

2. Warum wird nicht nur die Stromentnahme an der Messeinrichtung unterbrochen?

Es gibt in der Regel keine technische Möglichkeit nur eine Stromrichtung an der Messeinrichtung, die zwei Richtungen - Entnahme und Einspeisung von Strom - erfasst, zu unterbrechen.

3. Darf der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen, wenn gleichfalls die Einspeisung einer Erzeugungsanlage betroffen ist?

Die Bundesnetzagentur hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, Aufträge zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vom Lieferanten auszuführen, selbst wenn eine Einspeisung davon betroffen ist. (siehe Anlage – Auszug aus dem bundeseinheitliche Netznutzungsvertrag Strom und aus dem Beschluss zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom).

4. Wann wird die Unterbrechung (Sperrung) wieder aufgehoben?

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung wird unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Bei einer Unterbrechung im Auftrag des Lieferanten, ist es davon abhängig, wann der Lieferant den Auftrag zur Aufhebung der Unterbrechung (sogenannter Entsperrauftrag) an den Netzbetreiber erteilt.

Grundsätzlich hängt der Zeitraum bis zur Entsperrung von der Art der Unterbrechung ab. Eine Unterbrechung an der Messeinrichtung ist bei Zugänglichkeit in einer kürzeren Zeit wieder aufgehoben als beispielsweise eine technische Sperrung des Netzanschlusses.

5. Was passiert mit meiner Einspeisevergütung?

Für die Dauer der Unterbrechung der Anschlussnutzung bekommt der Anlagenbetreiber keine Vergütung.

6. Wie kann ich zukünftig eine Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) vermeiden?

6.1. Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

Setzen Sie sich frühzeitig bei offenen Forderungen mit ihrem Lieferanten in Verbindung.

6.2. Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Netzbetreibers

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung kann am Beispiel der benannten Gründe wie folgt vermieden werden:

- a) *Die Erlaubnis zum Betreiben der Erzeugungsanlage wurde vom Netzbetreiber nicht erteilt oder entzogen und somit die Unterbrechung erforderlich, um z. B. weitere Schäden am Netz oder für Dritte zu verhindern.*
 - ➔ Die vom Gesetzgeber geforderten Zertifikate und Nachweise zum Betrieb der Anlage werden zukünftig fristgerecht eingereicht.
- b) *Die bauliche Beschaffenheit der Anlage (z. B. technische Mängel) stellt eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen dar.*
 - ➔ Lassen Sie ihre Anlage durch einen Installateur prüfen und eventuelle technische Mängel beseitigen. Die Beauftragung der Wiederinbetriebnahme beim Netzbetreiber erfolgt nach Beseitigung der Mängel durch den Installateur.
- c) Um die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - ➔ Lassen Sie ihre Messeinrichtung durch einen Installateur prüfen und eventuelle Mängel beseitigen. Die Beauftragung der Wiederinbetriebnahme beim Netzbetreiber erfolgt nach Beseitigung der Mängel durch den Installateur.
- d) *Wird die Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt. Beispielsweise, wenn fällige Forderungen aus dem Netznutzungsvertrag nicht bezahlt werden.*
 - ➔ Zahlen Sie Ihre Rechnung/Verbindlichkeiten beim Netzbetreiber pünktlich zu den angegebenen Zahlungsterminen.
- e) Für Ihre Stromentnahme besteht kein Lieferverhältnis mit einem Stromlieferanten.
 - ➔ Wenn der Stromliefervertrag mit Ihrem aktuellen Lieferanten ausläuft, sollten Sie rechtzeitig vorher mit einem neuen Lieferanten einen Stromliefervertrag abschließen. Damit der neue Lieferant Ihre Belieferung auch fristgemäß beim Netzbetreiber anzeigen kann und Sie nahtlos weiter versorgt werden können.

Anlage

Der bundeseinheitliche Netznutzungsvertrag Strom regelt seit 01.04.2022 folgendes:

„Ist eine vom Lieferanten angewiesene Sperrung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren. Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit wird nicht allein dadurch begründet, dass mit der Sperrung die Einspeisung aus einer EEG- oder KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert würde.“

Die Bundesnetzagentur führt in dem zugrunde liegenden Beschluss zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az.: BK6-20-160) aus:

„5.11.3. Darüber hinaus wird im gleichen Absatz klargestellt, dass der Netzbetreiber eine Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten nicht mit Verweis alleine darauf ablehnen kann, dass mit der Sperrung zugleich die Einspeisung aus einer EEG- oder KWK-Anlage und damit ein möglicher Vergütungsanspruch verhindert würde. Das Bestehen eines EEG- oder KWK Einspeiseverhältnisses an demselben Netzanschlusspunkt begründet für sich keine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit. Das heißt, dass selbst dann, wenn der säumige Letztverbraucher oder ein Dritter beispielsweise in dessen Kundenanlage eine EE-Anlage betreibt und den EE-Strom (z.B. kaufmännisch-bilanziell) über einen Zweirichtungszähler in das Netz einspeist, der Netzbetreiber die Anschlussnutzung bei Vorliegen der Voraussetzungen einer berechtigten Sperranweisung unterbrechen darf. Denn der Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme einer EE-Stromeinspeisung seitens des Anschlussnetzbetreibers besteht im Rahmen der einschlägigen energiewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen und nicht losgelöst davon. Schließlich müsste sich ein Anschlussnutzer, der eine Einspeisevergütung verlangt, gleichzeitig aber nicht bereit ist, Entgelte für den bezogenen Strom und die Netznutzung zu zahlen, den Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit im Sinne des § 242 BGB entgegenhalten lassen. Vor allem aber kann der Lieferant sich gegenüber dem Netzbetreiber auf die Durchsetzung seines gesetzlich verbürgten Zurückbehaltungsrechtes im Sinne des § 320 BGB berufen. Konkret verwirklicht § 10 Abs. 6 mit dem Anspruch des Lieferanten, vom Netzbetreiber die Ausführung der Anschlussunterbrechung zu verlangen, die erforderliche Mitwirkung des Netzbetreibers zur Durchsetzung seines Zurückbehaltungsrechtes. Dieser Anspruch ist von der Rechtsprechung höchststrichterlich anerkannt.⁷ Denn der Lieferant hat keine andere effektive Möglichkeit, seine Recht im Fall einer Nichtzahlung seines Kunden durchzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat daher entschieden, dass, wenn die Voraussetzungen einer berechtigten Sperranweisung vorliegen, der Netzbetreiber auf den Wettbewerb zwischen Stromlieferanten nicht dadurch Einfluss nehmen darf, dass er eine Ausübung vertraglicher Rechte gegenüber den Abnehmern, bei der die Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich ist, generell verwehrt oder von zusätzlichen, nicht gerechtfertigten Voraussetzungen abhängig macht.⁸ Trotz des gesetzlich verbürgten Rechts auf Anschluss und Abnahme der Strommengen einer EE- oder KWK-Anlage erkennt die Beschlusskammer keinen Vorrang der Rechte und Pflichten aus dem Einspeiseverhältnis gegenüber denen der entnahmeseitigen Anschlussnutzung. Die Rechtsverhältnisse bestehen grundsätzlich voneinander unabhängig.“